

NEWSLETTER 33

2021/22



Testen in der Schule

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist gemäß der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung des Landes ermächtigt, angepasst an das Infektionsgeschehen die Ausgestaltung der Testpflicht an den Berliner Schulen festzulegen. Im Ergebnis der Beratung des Hygienebeirats, in dem u. a. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Charité mitarbeiten und unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage, gelten ab **dem 07.06.2022 bis auf Weiteres** folgende Regelungen:

- Die verpflichtende, anlasslose Testpflicht wird ausgesetzt.
- An zwei Tagen in der Woche können an den Schulen freiwillige Testungen durchgeführt werden. Auf Wunsch kann ein dritter zusätzlicher Test pro Woche ausgegeben werden für eine freiwillige Testung zu Hause am Sonntagabend bzw. am Montag vor dem Unterrichtsbeginn.
- Die 3G-Regel für schulexterne Personen (z. B. Eltern) für die Teilnahme an Gremiensitzungen, Elternversammlungen, Elterngesprächen und weiteren terminierten Vor-Ort-Besuchen sowie bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ist aufgehoben.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Klassenleitungen bitte schriftlich - geltend für den Zeitraum bis zum Schuljahresende - ob ihre Tochter/ihr Sohn an den freiwilligen Testungen teilnimmt.

Beurlaubungen vor und nach Ferien

Die Sommerferien werden in wenigen Wochen beginnen. Pünktlich mit dem ersten Ferientag werden leider wieder Flug- und Bahnpreise sowie andere Reisekosten deutlich ansteigen und damit das Familienbudget erheblich mehr belasten. Dieser durchaus unerfreuliche Sachverhalt ist trotzdem keine Begründung für einen Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch. In diesem Zusammenhang erinnern wir, dass laut AV Schulpflicht unmittelbar vor bzw. nach Ferien keine Beurlaubungen genehmigt werden sollen:

„Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.“ (Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht)

Als Ausnahmefall werden ausschließlich Sachverhalte anerkannt, die entweder unvorhersehbar waren (z.B. Todesfälle im engsten Familienkreis), die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht. Hochzeiten und andere Familienfeiern zählen nicht zu den Ausnahmefällen, da sie langfristig geplant durchaus in der Ferienzeit stattfinden können. In jedem Fall ist ein Nachweis über den Ausnahmefall (z.B. Kopie Sterbeurkunde, Bescheinigung Genehmigung Mutter-Kind-Kur) dem Urlaubsantrag anzufügen.

Fehlen Schülerinnen und Schüler unentschuldig, dann muss die Schule entsprechend Abs. 7 Satz 8 der AV Schulpflicht verfahren:

„Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, ..., an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldig dem Unterricht fern, so ist dem zuständigen Schulamt von der Schule eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden. Das Verfahren ist nach weiteren fünf unentschuldigten Fehltagen ggf. jeweils zu wiederholen. Über jede Schulversäumnisanzeige informiert das Schulamt das bezirkliche Jugendamt und den zuständigen schulpsychologischen Dienst.“

Eine Schulversäumnisanzeige eröffnet ein Bußgeldverfahren. Angesichts sehr hoher Zahlen bei Schuldistanz im Bezirk sowie etlicher Täuschungsversuche bei Beurlaubungsanträgen wird die Schule diese gesetzlichen Regeln sehr konsequent anwenden.

Save The Date – Mitgliederversammlung Förderverein

Am 16.06.2022 findet um 17 Uhr die nächste Mitgliederversammlung unseres Fördervereins statt.

Der Förderverein ist ein äußerst wichtiges Gremium, welches die Schule in den letzten Jahren aktiv in vielen Sachverhalten finanziell unterstützt hat. Alle sind herzlich eingeladen, selbst Mitglied zu werden.

Schulleitung

03.06.2022